

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig
- Gebührenerhebungssatzung der Feuerwehr -**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig zuletzt rückwirkend zum 01.01.2005, am 17.03.2010 und am 04.02.2015 über diese Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht	§
Begriffsbestimmung	1
Geltungsbereich	2
Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr	3
Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr	4
Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren	5
Kostenschuldner	6
Entstehung und Fälligkeit	7
Inkrafttreten	8

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Kosten im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 in der jeweils gültigen Fassung:
 1. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 2. Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsrechte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Coswig im Sinne des §§ 6 und 69 SächsBRKG. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Feuermeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für Leistungen im Stadtgebiet im Rahmen des §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 SächsBRKG verlangt:

- a) die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden;
- b) die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich worden;
- c) Auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich worden
- d) die durch Bereitstellen einer Brandsicherheitswache entstanden sind;
- e) die durch die Durchführung einer Brandverhütungsschau entstanden sind.
- f) die infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen entstanden sind;
- g) die im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG entstanden sind, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbacht werden, sind Gebühren zu verlangen.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung der Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge;
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:
 1. in den Fällen des § 3 Buchstaben a), f) und g) vom Verursacher,
 2. in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges, bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
 3. in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter, oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:
 1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung und des Kostenverzeichnisses tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.03.2015 in Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, den 05.02.2015

Frank Neupold
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Gebührenerhebungssatzung der Feuerwehr

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

Die Kosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereinrücken. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.

Gültig ab	01.05.2010	01.03.2015	
	pro Std (EUR)		
1. Personal			
je Person der Feuerwehr	20,00	20,00	
2. Fahrzeuge			
Teleskopmastbühne TMB	305,00	305,00	
Komandowagen KdoW	27,00	34,00	
Kleinlöschfahrzeug KLF 8	41,00	37,00	
Löschgruppenfahrzeug LF 20	125,00	137,00	
Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS	125,00	127,00	
Löschgruppenfahrzeug LF 10	106,00	127,00	
Tanklöschfahrzeug TLF 16	102,00	124,00	
Mannschaftstransportwagen MTW	0,00	35,00	
3. Geräte und Ausrüstungsgegenstände			
Atemschutzgerät	34,00	34,00	
Handlampe	16,00	16,00	
Hebekissen	174,00	174,00	
Mittelschaumrohr	29,00	29,00	
Motorkettensäge	21,00	21,00	
Motortrennschleifmaschine	49,00	49,00	
Notstromaggregat	65,00	65,00	
Rauchabzugsgerät	47,00	47,00	
Rettungssatz	390,00	390,00	
Rollgliss	81,00	81,00	
Rettungsboot RTB 2	0,00	335,00	
Saugkorb	6,00	6,00	
Scheinwerfer	6,00	6,00	
Schiebeleiter	47,00	47,00	
Schlauchboot	163,00	163,00	
Sprungpolster	279,00	279,00	
Tauchpumpe - elt	20,00	20,00	
Tragkraftspritze TS 8	260,00	260,00	
Turbotauchpumpe	33,00	33,00	
Wassersauger	29,00	29,00	
4. Materialverbrauchskosten	Mengeneinheit	Kosten je ME (EUR)	
Ölbindemittel (Öl-Fresser-Granulat)	Sack a. 20 kg	22,00	22,00
Ölbindemittel (Terraperl-S - Spezial)	Sack a. 20 kg	27,00	27,00
Löschwasser	m ³	2,00	2,00
Füllen von Preßluftatmerflaschen	je Gerät 2 Stück	10,00	10,00
Füllen des Handfeuerlöschers PG 6	Stück	46,00	46,00
Schaumbildner (Stahmex f-15)	kg	3,00	3,00
5. Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 3 e)			
je Person		0,00	41,00
Fahrtkosten pro km		0,00	0,50